

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0747/2015
Auskunft erteilt:	Herr Böhme
Ruf:	492 61 56
E-Mail:	Boehme@stadt-muenster.de
Datum:	28.09.2015

Betrifft
Entfall von Sperrpfosten im Eimermacherweg - Ende des Versuchszeitraums

Beratungsfolge
27.10.2015 Bezirksvertretung Münster-Nord Bericht

Bericht:

In der Vorlage V/0810/2014 wurde die Aufhebung der Durchfahrtsperre für Kraftfahrzeuge auf dem Eimermacherweg angeregt und durch die Bezirksvertretung Münster-Nord am 20.01.2015 beschlossen. Die Sperrpfähle wurden am 09. März 2015 versuchsweise ebenso entfernt, wie die damit verbundene aufwändige Beschilderung der Zufahrtsmöglichkeiten zu den betreffenden Grundstücken des Eimermacherweges an der Kreuzung Ecke Idenbrockweg / Grottemeyerstraße.

Im anschließenden Zeitraum bis zum 09. September wurde die Verkehrssituation eingehend überprüft. Folgende Erkenntnisse wurden dabei ermittelt:

Die **Verkehrsplanung** hat im Rahmen mehrfacher Ortsbesichtigungen keine Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer beobachten können. Details sind dem Kurzprotokoll der Anlage 1 zu entnehmen.

- Der Eimermacherweg ist als Wohnstraße verkehrsberuhigt ausgebaut. Die übliche Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Tempo 30-Zone wurde von den ohnehin wenigen zu beobachtenden Fahrzeugbewegungen noch deutlich unterschritten. Unabhängig davon, ob es sich um Anwohner- oder Lieferfahrzeuge handelte, konnte vor Ort festgestellt werden, dass der mit verkehrsberuhigenden Elementen versehene Ausbau des Eimermacherweges seine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung deutlich erfüllt: Sowohl zur morgendlichen Spitzenstunde vor Schulbeginn, als auch zum Schulende, konnten nur wenige Fahrzeugbewegungen (zwischen 5 – 10 Kfz) festgestellt werden, die mit geringer Geschwindigkeit den Eimermacherweg befuhren und ihre Fahrgeschwindigkeit bei auftretenden Verkehrsteilnehmern zusätzlich verminderten. Grundsätzlich ist der Straßenraum leer und nur durch vereinzelte Fußgänger und abgestellte Kraftfahrzeuge gekennzeichnet. Das Verkehrsaufkommen ist insgesamt derart gering, dass Schüler / Hundeführer / Jogger auch neben den beidseitigen Gehwegen den Eimermacherweg passieren (vgl. Fotoserie in Anlage 1).

- Angesichts der ausschließlich angrenzenden Wohnbebauung finden tagsüber nur sporadische Fahrzeugbewegungen statt. Die Aufhebung der Durchfahrtssperre trägt wesentlich dazu bei, die Durchlässigkeit im Gebiet zu fördern ohne eine erkennbare Gefahrenlage für andere Verkehrsteilnehmer zu erzeugen.
- Eine besondere Gefahrenlage konnte weder auf dem Eimermacherweg, noch im Bereich des auf Höhe der ehemaligen Sperrpfähle einmündenden Seitenweges festgestellt werden.

Der **Straßenverkehrsbehörde** lagen im Untersuchungszeitraum keinerlei Beschwerden über Gefährdungen oder Verkehrsverstöße im fließenden Verkehr vor. Auch die Verkehrsüberwachung mit Schwerpunkt ruhender Verkehr bestätigt diese Einschätzung.

Auch der **Polizei** sind diesbezüglich, weder im Untersuchungszeitraum, noch davor, entsprechende Vorfälle gemeldet worden. Es ereignete sich lediglich ein Unfall im ruhenden Verkehr, der mit dem hier zugrundeliegenden Thema jedoch in keinem Zusammenhang steht.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Entfernung der Durchfahrtssperre bewährt hat. Die vor 30 Jahren vorgenommene Trennung des Eimermacherweges ist heute weder notwendig noch erscheint sie aus Gründen der Verkehrsführung gerechtfertigt. Die Verkehrssituation ist insgesamt unauffällig, dass auch aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, die Aufhebung der Durchfahrtssperre dauerhaft zu belassen.

Dem Antrag auf Wiederaufstellung der Sperrpfähle auf dem Eimermacherweg gemäß § 24 GO NRW, Nr. 2015-00032, vom 29.03.2015 wird daher nicht gefolgt (Anlage 2).

I.V.

Gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll der Ortstermine zwischen April und August 2015 vom 09.09.2015

Anlage 2: Antrag nach § 24 GO NRW auf Wiederaufstellen der Sperrpfähle im Eimermacherweg